

Merkblatt Anzeige eines Gastgarten nach § 76a GewO

Stand: 01.12.2012

1. Neuerrichtung:

Für Betriebe, die einen Gastgarten mit bis zu 75 Sitzplätzen errichten möchten, kommt es ab **01. Dezember 2012** zu einer Änderung.

Allgemeines:

Unter der Voraussetzung, dass alle gesetzlichen Auflagen (Öffnungszeiten der Schanigärten auf öffentlichem Grund von 08.00 bis 23.00 Uhr bzw. auf Privatgrund von 09.00 bis 22.00 Uhr, bzw. durch Gemeindeverordnung abweichende Öffnungszeiten) erfüllt werden, ist weiterhin eine Anzeige beim Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft nach § 76a GewO möglich.

Im Rahmen dieser Regelung müssen folgende Kriterien eingehalten werden. Sie werden von den Gewerbebehörden laufend kontrolliert:

- Es dürfen nur Speisen und Getränke verabreicht werden.
- Es darf zu keinem übermäßigen Lärm (kein lautes Sprechen, Singen oder Musizieren) durch die Besucher kommen, worauf der Betreiber separat mit einem Aushang hinweisen muss. (siehe Kasten)

Auftritte von Musikgruppen, das Abspielen von Musik via Lautsprechern oder Fernsehübertragungen („Public Viewing“), Grillen im Freien, etc. sind nicht erlaubt. Dafür ist so wie bisher eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich.

Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Dezember 2011, ist nun **zusätzlich** eine ausreichende Wahrung der Nachbarinteressen hinsichtlich einer möglichen Lärmbeeinträchtigung mittels Einzelfallbeurteilung durch die Behörde notwendig.

Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kann ein Lärmgutachten und dessen Beurteilung durch den Amtsarzt als medizinischen Amtssachverständigen als für notwendig erachtet werden.

Nachbarn haben im Anzeigeverfahren nach § 76a GewO keine Parteistellung.

2. bestehende und angezeigte/genehmigte Gastgärten


Im Fall eines **bereits angezeigten Gastgartenbetriebs** sind auch nach dem 30. November 2012 gemäß § 76a Abs. 8 der GewO 1994 nachträgliche Auflagen oder Betriebszeitenbeschränkungen zur Lärmbegrenzung **nur zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen** möglich, nicht aber zum Schutz vor (unzumutbaren) Belästigungen.

Für bereits genehmigte Gastgärten ändert sich ab 01.12.2012 nichts.

Wichtig:

Die Betreiber sind verpflichtet, beim Zugang und im Gastgarten ein Schild anzubringen, nachdem lautes Sprechen, Singen und Musizieren im Gastgarten untersagt ist. Entsprechende Tafeln können bei der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft unter T 0316/601-425 oder E tourismus@wkstmk.at bestellt werden.

Liebe Gäste!

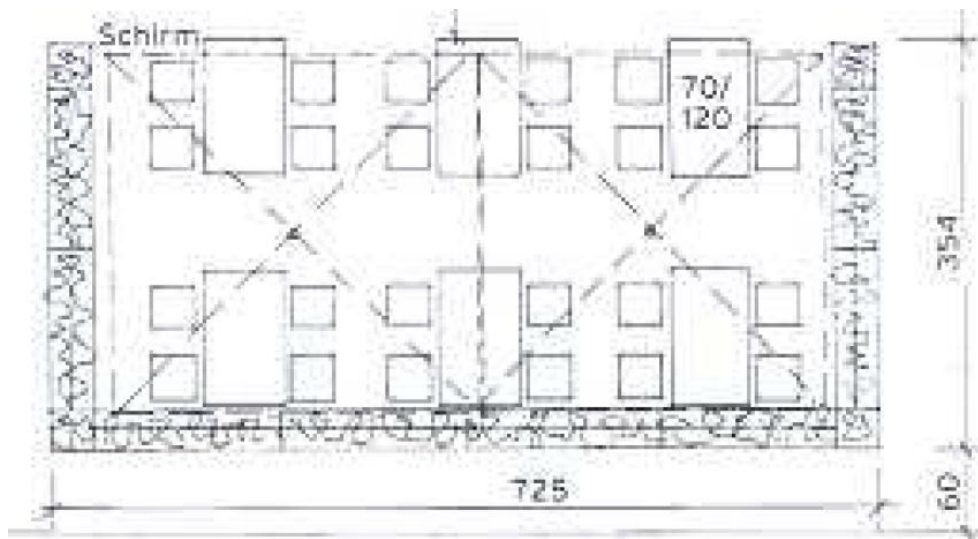
Der Gesetzgeber schreibt vor,
dass lautes Sprechen, Singen und
Musizieren im Gastgarten untersagt ist.
Bitte nehmen Sie Rücksicht auf
die Anrainer. Herzlichen Dank
und schöne Stunden bei uns. 

Welche Unterlagen werden benötigt?

In vierfacher Ausfertigung:

Betriebsbeschreibung (Angabe des Zwecks der Anlage und Anzahl der Verarbeitungsplätze)

Lageplan (Maßstab von 1:50 bis 1:200, mit Maßangaben über die geplante Fläche, Einzeichnung der Tische und Sesseln)



Muster: Lageplan

Abfallwirtschaftskonzept (Beschreibung der anfallenden Abfälle: Art, Menge, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, etc., siehe Anhang)

Information:

Gewerbereferat der Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrates Graz

Tel: 0316/877-0 oder 0316/ 872-2801

www.verwaltung.steiermark.at oder www.graz.at

Wirtschaftskammer Steiermark

Sparte Tourismus u. Freizeitwirtschaft

Tel: 0316/601-458, Fax: -1760

E-Mail: tourismus@wkstmk.at

Rechtsservice

Tel.: 0316/601-623, Fax: -505

E-Mail: rechtsservice@wkstmk.at